

Besondere Bedingung Nr. 8574

Art Privat - Außergewöhnliche Naturereignisse (mit Höchstentschädigungsgrenzen und Selbstbehalt)

Je nach den im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Art Privat Kunst- und Haushalt-Allgefahrenversicherung (ABAP 2013) bzw. zu den Allgemeinen Bedingungen für die Art Privat Kunst-Allgefahrenversicherung (ABAPK 2013):

1. Versicherte Gefahren und Schäden

In teilweiser Abänderung des Artikels 4, Punkt 1.13.4 ABAP bzw. des Artikels 4, Punkt 1.10.4 ABAPK sind nachfolgend angeführte Gefahren versichert:

1.1 Hochwasser

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von oberirdischen, natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden Gewässern, bei dem der Wasserstand sich deutlich über dem normalen Pegelstand des Gewässers befindet, und es dadurch zu einer Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes kommt.

Mitversichert gilt auch der durch das Hochwasser entstehende Kanalrückstau.

1.2 Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge (Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser), das nicht auf normalem Weg abfließt und dadurch sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.

Als Überschwemmung gilt nicht die Überflutung durch Hochwasser gemäß Punkt 1.1.

Mitversichert gilt auch der durch die Überschwemmung entstehende Kanalrückstau.

1.3 Vermurung

Als Vermurung gelten Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß.

1.4 Lawine und Lawinenluftdruck

Lawine/Lawinenluftdruck ist die von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismasse und die dadurch entstehende Druckwelle (Luftdruck).

1.5 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS-98) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.

2. Nicht versicherte Schäden

2.1 Nicht versichert sind Schäden durch ein Ereignis gemäß den Punkten 1.1 bis 1.5, wenn auf dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsort das, den Schaden verursachende Ereignis häufiger als ein Mal in den letzten zehn Jahren vor Vertragsabschluss eingetroffen ist.

2.2 Nicht versichert sind Schäden durch ein Ereignis gemäß den Punkten 1.1, 1.3 und 1.4, wenn das versicherte Risiko in einer sogenannten "Roten Gefahrenzone" lt. Gefahrenzonenplan des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft liegt.

- 2.3 Nicht versichert sind Schäden durch ein Ereignis gemäß dem 1.1, das versicherte Risiko in einem Gebiet liegt, in dem bei einem 30-jährlichen Hochwasser (HQ 30) mit einer Überflutung zu rechnen ist.
- 2.4 Nicht versichert sind Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

3. Versicherte Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die, in den Versicherungsräumlichkeiten gemäß Artikel 5, Punkt 1 ABAP bzw. ABAPK versicherten Sachen.

4. Versicherte Kosten

Versichert sind die gemäß Artikel 2, Punkte 1.2 bis 1.17 ABAP bzw. gemäß Artikel 2, Punkte 1.2 bis 1.12 ABAPK angeführten Kosten, sofern sie sich auf vom Schaden betroffene versicherte Sachen beziehen.

5. Begrenzung der Entschädigung; Selbstbehalt

Die Entschädigung für versicherte Sachen und versicherte Kosten ist insgesamt mit folgenden Beträgen begrenzt:

- 5.1 für die Gefahren und Schäden gemäß den Punkten 1.1 bis 1.4 mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Prozentsatz der Versicherungssumme, jedoch maximal mit 50% des Versicherungswertes des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1 ABAP bzw. der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Kunstgegenstände gemäß Artikel 1 ABAPK.
- 5.2 für die Gefahren und Schäden gemäß Punkt 1.5 mit insgesamt 10% der Versicherungssumme, jedoch maximal 10% des Versicherungswertes des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1 ABAP bzw. der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Kunstgegenstände gemäß Artikel 1 ABAPK.
- 5.3 In jedem Schadenfall gemäß den Punkten 1.1 bis 1.5 wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag (nach Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung und der in den Punkten 5.1 und 5.2 angeführten Begrenzungen) um den Selbstbehalt von EUR 300,00 gekürzt.
- 5.4 Besteht auf Grund eines gemäß Punkt 1. versicherten Ereignisses (Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawine und Lawinenluftdruck, Erdbeben) die Verpflichtung zur Leistung von Entschädigungen, die zusammen den Betrag von EUR 30,000.000,00 (Kumulschadengrenze) überschreiten, so werden die auf alle Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30,000.000,00 betragen.

Als ein Ereignis, welches für die Ermittlung der Höchstgrenze von EUR 30,000.000,00 maßgeblich ist, gelten alle zu Schäden führenden Gefahren gemäß Punkt 1., die auf dieselbe Ursache zurückgehen und diese Ursache zu Schäden führt, die in einem einheitlichen zeitlichen Zusammenhang von 72 Stunden eintreten. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse in diesem Zeitraum vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Für die Höchstgrenze von EUR 30,000.000,00 sind alle Ansprüche zusammenzurechnen, die sich aus dem gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereiches (exklusive Industriegeschäft) der Allianz Elementar Versicherungs-AG auf Grund des einen Ereignisses ergeben.

Bei Überschreiten der Kumulschadengrenze von EUR 30,000.000,00 ist eine aliquote Kürzung der Entschädigungen vorzunehmen. (Beträgt beispielsweise der zu entschädigende Gesamtschaden EUR 60,000.000,00, so kommt es pro versicherten Anspruch zu einer Kürzung um 50%). Diese Kürzung kommt auch dann zum Tragen, wenn ein Versicherungsnehmer mehrere Polizen im Sachversicherungsbereich als Anspruchsgrundlage hat.